

## Führung und Ausbildung

VMBI 2003 S. 92

### Deutsches Sportabzeichen (DSA) – Durchführungsbestimmungen für den Bereich der Bundeswehr – – Neufassung –

#### 1. Allgemeines

Das Deutsche Sportabzeichen (DSA) ist das sportliche Ehrenzeichen des Deutschen Sportbundes (DSB). Es ist eine Auszeichnung für gute und vielseitige sportliche Leistungsfähigkeit. Das DSA ist als Orden und Ehrenzeichen durch den Bundespräsidenten anerkannt. Zur Ausbildung von Prüfern/-innen und zur Durchführung der Prüfungen in der Bundeswehr (Bw) ergeben nachfolgende Bestimmungen.

#### 2. Ausbildung von Prüfern/-innen

Der DSB überträgt der Bw im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung

- die Ausbildung zur Prüfberechtigung für die Sportarten, für die infrastrukturelle, materielle und personelle Voraussetzungen gegeben sind,
- die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb des DSA für Angehörige der Bw,
- die Ausstellung von Ausweisen zur Prüfberechtigung der Disziplinen des DSA, die in der Bw abgenommen werden können.

Es gelten die Prüfungsrichtlinien des DSB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### 3. Ausstellung der Prüferausweise

- 3.1 Die Sportlehrer/-innen Bw (Truppe – Tr) sind für die Ausstellung der Prüferausweise verantwortlich.

Die Dienststelle beantragt beim regional zuständigen Sportlehrer/-in Bw (Tr) die Prüferausweise für diejenigen Soldaten/-innen und zivilen Mitarbeiter/-innen, die die Voraussetzungen erfüllen und den dienstlichen Auftrag haben, die Prüfungen für das DSA abzunehmen.

- 3.2 Die Prüfberechtigung zur Abnahme der Prüfungen zum Erwerb des DSA im Bereich der Bw kann Soldaten/-innen und zivilen Mitarbeitern/-innen erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) an der Sportschule der Bundeswehr (SportSBw) erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/r Übungsleiter/-in Bw bzw. Sportleiter/-in<sup>1)</sup>  
oder
- b) an den Offizierschulen der Bw erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Übungsleiter/-in bzw. Sportleiter/-in<sup>1)</sup>  
oder
- c) Ausbildung/Weiterbildung<sup>2)</sup> und erfolgreich abgelegte Prüfung zum Erwerb der Prüfberechtigung für das DSA durch eine/n Sportlehrer/-in Bw  
oder
- d) durch berufliche Vorbildung (z.B. Sportlehrerstudium, Studium der Sportwissenschaften) zweifelsfrei nachgewiesene Qualifikationen zum Prüfer/zur Prüferin.

<sup>1)</sup> Gilt für die Marine, solange die Sportleiterschulung dort noch durchgeführt wird.

<sup>2)</sup> Inhalte und Umfang werden gesondert geregelt.

- 3.3 Prüfberechtigungen, die im zivilen Bereich erworben wurden, werden in der Bw anerkannt und umgeschrieben.

#### 4. Gültigkeit der Ausweise

- 4.1 Die Gültigkeit der Prüfberechtigung ist auf vier Jahre begrenzt, sie gilt nur für Prüfungen innerhalb der Bw. Sie kann vom/von der jeweils zuständigen Sportlehrer/-in Bw (Tr) nach erfolgreicher Teilnahme an einer Weiterbildung gemäß Nummer 3.2 c um weitere vier Jahre verlängert werden.
- 4.2 Aus der Prüfervummer muss die Gültigkeitsdauer des Ausweises ersichtlich sein. Als Ablaufdatum ist grundsätzlich der 31. Dezember zu setzen.
- 4.3 Bei Versetzung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung behält der Prüferausweis grundsätzlich seine Gültigkeit.
- 4.4 Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Bw erlischt die Gültigkeit der Prüfberechtigung. Anstelle des Prüferausweises der Bw kann nach Ausscheiden des/der Inhabers/-in aus der Bw auf Antrag einer Sportorganisation (z.B. Verein) eine Prüfberechtigung im zivilen Bereich ausgestellt werden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem Sportverein.

#### 5. Ausführungsbestimmungen/Abnahmeberechtigung

- 5.1 Für die Abnahme der Übungen/Disziplinen gelten die Prüfungsrichtlinien des DSB in der jeweils gültigen Fassung. Auskünfte hierüber erteilen die
- Sportlehrer/-innen der Bw,
  - die Sportoffiziere/DSA-Beauftragten der Bw,
  - DSA-Verantwortlichen der jeweiligen Sportbünde des Landes, des Bezirks, des Kreises bzw. der Stadt.
- 5.2 Im dienstlichen Sport können nur die Disziplinen des DSA abgelegt werden, für die infrastrukturelle, materielle und personelle Voraussetzungen vorhanden sind.
- 5.3 Außerhalb der Disziplinen die im Rahmen der Sportarten der Allgemeinen Sportausbildung gemäß ZDv 3/10 und Allg Umdr 3/109 abgelegt werden können, besteht in der Bw kein Anspruch auf eine Abnahmemöglichkeit. Diese Disziplinen können innerhalb der Bw nur bei vorhandenen infrastrukturellen, materiellen und personellen Voraussetzungen abgelegt werden oder bei Vereinen/Unterorganisationen des DSB oder im Rahmen von dienstlich genehmigten Kooperationsveranstaltungen mit Vereinen/Unterorganisationen des DSB.
- Außerhalb der Bw abgelegte und beurkundete Leistungen werden angerechnet.
- Der Nachweis der Leistungen ist im Sportleistungsblatt zu führen.
- 5.4 Prüfungen zum Erwerb des DSA müssen durch Dienstplan bzw. Befehl der Dienststelle oder durch die/den zuständigen Vorgesetzte(n) angeordnet sein.

Abnahmeberechtigt für den Bereich der Bw sind Soldaten/-innen und zivile Mitarbeiter/-innen der Bw, die im Besitz eines gültigen Prüferausweises Bw bzw. einer Prüfberechtigung des DSB für das DSA sind.

## 6. Teilnahme

Grundsätzlich haben alle Soldaten/-innen einmal im Jahr die Prüfungen zum Erwerb des DSA abzulegen.

Bestehen bei Soldaten/-innen Zweifel, ob die Ablegung der Disziplinen aus gesundheitlichen Gründen verantwortet werden kann, entscheidet der/die Truppenarzt/-ärztin. Gegebenenfalls ist nur von einzelnen Disziplinen zu befreien.

Soldaten/-innen mit einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bzw. einem Grad der Behinderung (GdB) – § 2 Sozialgesetzbuch IX<sup>3)</sup> von weniger als 50 sind grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet. Im begründeten Einzelfall kann jedoch der/die Truppenarzt/-ärztin von der Teilnahmepflicht befreien. Es bleibt dann die Möglichkeit, freiwillig die Prüfungen für das „Deutsche Sportabzeichen unter Behindertenbedingungen“ im zivilen Bereich abzulegen.

Soldaten/-innen ab einem MdE/GdB von 50 können freiwillig teilnehmen, wenn eine truppenärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, dass keine Bedenken gegen die Ablegung der geforderten Disziplinen bestehen. Diese Soldaten/-innen können das „Deutsche Sportabzeichen unter Behindertenbedingungen“ ablegen.

Soldaten/-innen, die Spitzensportler/-innen sind, sind von der grundsätzlichen Verpflichtung, einmal jährlich die Bedingungen des DSA abzulegen, befreit. Die freiwillige Teilnahme dieses Personenkreises sollte aber gefördert werden.

## 7. Training/Vorbereitung

Alle Soldaten/-innen müssen sich durch regelmäßiges und systematisches Training auf die Abnahme vorbereiten. Das Training sollte in den

- Altersklassen bis 39 Jahre (Soldaten und Soldatinnen) mindestens sechs Wochen,
- Altersklassen 40 Jahre und älter mindestens acht Wochen

vor dem Abnahmetermin einsetzen.

Die Vorbereitung auf die Abnahme der Übungen des DSA ist, sofern dies die vorgegebenen Inhalte in den Ausbildungsweisungen ermöglichen, sinnvoll in die Allgemeine Sportausbildung einzubinden.

Ist eine angemessene Vorbereitung aus dienstlichen Gründen nicht möglich, können Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs – bei begründeten Ausnahmen in Einzelfällen – von der Teilnahmepflicht befreien.

## 8. Urkunden

8.1 Wer die Bedingungen zum Erwerb für das DSA erfüllt hat, erhält eine Urkunde des Bataillonskommandeurs oder eines entsprechenden Vorgesetzten.

Wer die Bedingungen zum Erwerb für das DSA 5-mal, 10-mal, 15-mal oder mehr erfüllt hat, erhält eine Ehrenurkunde des Generalinspektors.

<sup>3)</sup> im VMBI nicht veröffentlicht

8.2 Die im Bereich der Bw abgelegten Prüfungen sind in den vorgeschriebenen Unterlagen (Sportleistungsblatt, DSA-Prüfkarte)

- a) von einem der Prüfer/-innen ordnungsgemäß einzutragen und durch seine/ihre Unterschrift unter Beifügung der Nummer des Prüferausweises zu bescheinigen,
- b) von den Dienststellen der Bw durch Dienstlegel und Unterschrift dahingehend zu beglaubigen, dass
  - es sich um Prüfungen im Bereich der Bw handelt,
  - die Unterschriften der Prüfer/-Innen ordnungsgemäß geleistet wurden,
  - die angeführten Prüfnummern mit denen der Prüferausweise übereinstimmen.

## 9. Verleihung des DSA

Nach vollständiger Eintragung und Beglaubigung können die Prüfungsunterlagen von den Einheiten der Bw bzw. über die DSA-Stützpunkte der Bw den örtlich zuständigen Landessportbünden oder den von diesen beauftragten Untergliederungen zugestellt werden. Diese verleihen dann das DSA im Auftrag des DSB. Die dafür erforderliche Gebühr geht zu Lasten des/der Erwerbers/-in.

Die Einheiten/Verbände oder vergleichbare Dienststellen sollten ihren Soldaten/-innen empfehlen, die Verleihung des DSA bei der zuständigen Sportorganisation einzuleiten. Nur die durch den DSB erfolgte Verleihung berechtigt zum Tragen des DSA als Ehrenzeichen an der Ordensschnalle.

## 10. Übergangsregelung

Die bisher durch die Landessportbünde für den Bereich der Bw ausgestellten Prüferausweise behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des jeweils aufgedruckten Datums.

## 11. Buchungsstellen

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gehen die für die Ausbildung der Prüfer/-Innen notwendigen Kosten zu Lasten der Buchungsstelle Kapitel 1403, Titel 525 01.

Die Kosten für die bei Erfüllung der Bedingungen des DSA zu verleihenden Urkunden gemäß Nummer 8.1 dieses Erlasses gehen zu Lasten der Buchungsstelle Kapitel 1403, Titel 532 51.

## 12.

Der Hauptpersonalrat, der Gesamtvertrauenspersonenausschuss und die Gleichstellungsbeauftragte des Bundesministeriums der Verteidigung sind beteiligt worden.

Die Hauptschwerbehindertenvertretung ist gehört worden.

Diese Regelung tritt zum 31. März 2003 in Kraft.

## 13.

Die Erlasse vom 21. Oktober 1991 – FÜ S I 5 – Az 32-13-02 (VMBI S. 471) und vom 10. Juni 1992 – FÜ S I 5 – Az 32-13-02 (VMBI S. 276) werden zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Regelung aufgehoben.

BMVg, 26. März 2003  
FÜ S I 5 – Az 32-13-02